



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG in Langenfeld

Antrag der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.11.2023

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 13.10.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) u. a. durch Errichtung neuer Lösestationen auf dem Betriebsgelände Friedrich-Krupp-Str. 12 in 40764 Langenfeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung einer Online-Analytik zur Steuerung der Becken, den Umbau bestehender Lösestationen und die Errichtung sowie Demontage weiterer Behälter in der Anlage 40,
- die Demontage eines Sammelbehälters für Abwasser in der Anlage 41,
- die zusätzliche Aufstellung zweier Bereitstellungs-/Dosierbehälter in der Anlage 42
- die Errichtung eines Blocklagers anstatt eines Regallagers im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage und Umbenennung von Chemikaliencontainern sowie
- die Einführung einer weiteren Lagervariante im Chemikaliencontainer 2.

Durch das Vorhaben wird das Wirkbadvolumen der Anlage nicht verändert.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).



Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort der Anlage mit seinen bestehenden Nutzungen liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit einer Festsetzung als „Gewerbegebiet (GE)“. Die vom Vorhaben betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile bestehen bereits, so dass keine Fläche mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht wird.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Eine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Boden- und Baudenkmälern ist nicht zu erwarten.

Durch den Antragsgegenstand werden die Abfälle und Abwässer der Anlage in Menge und Zusammensetzung nicht wesentlich geändert. Ebenso werden keine neuen lärmrelevanten Anlagenteile installiert oder neue Emissionsquellen für Luftschadstoffe errichtet. Die durch die Anlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die betrachteten Parameter bzw. lassen auf Grundlage der festgelegten Massenströme keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität im Einwirkungsbereich der Anlage erwarten.

Die in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe werden gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen zum Umgang mit



wassergefährdenden Stoffen gehandhabt und die hiervon betroffenen Anlagen wiederkehrend durch Sachverständige geprüft.

Insgesamt ist der Betrieb nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Gerüchen oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen. Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Gesamtmissionssituation am Standort in keinem relevanten Maße. Durch das geplante Vorhaben sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Nils Friege

